



# BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 433/18

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
10. November 2020

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend das Gebrauchsmuster 20 2011 110 441**

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 2020 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Metternich sowie der Richter Dr. Baumgart und Dr. Geier

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe**

**I.**

Die Beteiligten streiten über den Bestand des Gebrauchsmusters 20 2011 110 441 (i. F.: Streitgebrauchsmuster).

Das am 5. November 2013 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) beantragte Streitgebrauchsmuster ist aus der Europäischen Patentanmeldung EP 11 71 2962.7 mit Anmeldetag 3. März 2011 abgezweigt worden (i. F.: Stammanmeldung). Die Stammanmeldung beansprucht die französische Priorität 5. März 2010, FR20100051621 (i. F.: Prioritätsanmeldung). Das Streitgebrauchsmuster ist in Kraft.

Bei der Beantragung des Streitgebrauchsmusters hat die Antragsgegnerin französischsprachige Unterlagen unter der Überschrift „Abzweigung aus EP 11 71 2962.7“

mit 7 Seiten Beschreibung, Schutzansprüchen 1 – 10 und 4 Seiten Zeichnungen mit Fig. 1 – 7 eingereicht. Mit Schriftsatz v. 3. Januar 2014 hat sie weitere Unterlagen eingereicht, nämlich Abschriften der Stammanmeldung und der Prioritätsanmeldung, Übersetzungen der Stammanmeldung, der ursprünglich eingereichten Beschreibungsseiten 1 – 7, der ursprünglich eingereichten Schutzansprüche 1 – 10, eine Zusammenfassung und die Zeichnungen sowie einen geänderten Anspruchssatz mit neuen Schutzansprüchen 1 – 15; diese geänderten Unterlagen sollten der Eintragung des Streitgebrauchsmusters zugrunde gelegt werden.

In der von der Antragsgegnerin eingereichten Übersetzung der Stammanmeldung lautet der Schutzanspruch 1 wie folgt:

1. Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart, die einen rohrförmigen Träger (4), der aus einem Stück hergestellt ist, der vorgesehen ist, sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und Befestigungsmittel (12) eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

Die Wortfolge „der aus einem Stück hergestellt ist“ lautet in der französischsprachigen Originalfassung: „réalisée d'un seul tenant“.

Der ursprüngliche Schutzanspruch 10 lautet in der Übersetzung wie folgt:

10. Kraftfahrzeug, das einen Instrumententafelquerträger nach einem der vorangehenden Ansprüche umfasst.

Schutzanspruch 1 in der Fassung vom 3. Januar 2014 unterscheidet sich von der von der vorgenannten Fassung dadurch, dass die Wortfolge „der aus einem Stück hergestellt ist“ gestrichen ist.

Schutzanspruch 14 in der Fassung vom 3. Januar 2014 ist dem ursprünglichen Schutzanspruch 10 nachgebildet.

Schutzanspruch 15 in der Fassung vom 3. Januar 2014 lautet wie folgt:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines Trägers eines Instrumententafelquerträgers und Befestigungsmittel (12) des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

Zur Fassung der weiteren Schutzansprüche wird für beide vorgenannten Fassungen auf die Akten verwiesen.

Die Gebrauchsmusterstelle des DPMA hat der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. Januar 2014 mitgeteilt, dass die Abzweigung wirksam sei und der Anmeldetag der Stammanmeldung dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt werde. Mit weite-

rem Bescheid vom 16. Januar 2014 hat die Gebrauchsmusterstelle formal beanstandet, dass die der Eintragung zugrunde zu legenden Unterlagen (Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) nicht im Original, sondern nur als Fax vorlägen. Ein Original des Schriftsatzes vom 3. Januar 2014 mit Originalen der vorgenannten Unterlagen findet sich in der elektronischen Akte des DPMA mit dem Eingangsstempel 15. Januar 2014. Die mit Bescheid vom 16. Januar 2014 angeforderten Originale hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz v. 29. Januar 2014 nochmals eingereicht.

Das Streitgebrauchsmuster ist am 28. Januar 2014 mit den Schutzansprüchen 1 – 15 vom 3. Januar 2014 in das Gebrauchsmusterregister eingetragen worden.

Es betrifft einen Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug, wobei es Ziel der zugrundeliegenden Erfindung ist, einen Instrumententafelquerträger anzubieten, der eine ausreichende Steifheit aufweist und ausreichend steif an der Struktur des Kraftfahrzeugs befestigt werden kann (Abs. [0007] der Gebrauchsmusterschrift). Ferner betrifft die Erfindung ein Kfz., das einen erfindungsgemäß definierten Instrumententafelquerträger aufweist.

a. Gegen das Streitgebrauchsmuster hat die Antragstellerin mit Schriftsatz v. 21. August 2014 Löschantrag gestellt wegen unzulässiger Erweiterung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG). Der Löschantrag ist insoweit gegen die Fassung der Schutzansprüche 1 und 15 gerichtet, als es über die nachfolgend genannten Fassungen der Schutzansprüche 1 und 15 hinausgeht:

1. Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart, die einen rohrförmigen Träger (4), der aus einem Stück hergestellt ist, der vorgesehen ist,  
sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und Befestigungsmittel (12) eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst,

wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

15. Anordnung, umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines Trägers, der in einem Stück hergestellt ist, eines Instrumententafelquerträgers und Befestigungsmittel (12) des Endabschnittes (6) auf einer A-Säule, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurchgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, dass auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (29) hindurch gebildet ist.

Nach Auffassung der Antragstellerin stelle die mit Anmeldung des Streitgebrauchsmusters eingereichte Abschrift der französischsprachigen Stammanmeldung die ursprünglichen Unterlagen des Streitgebrauchsmusters dar. Diese hätte ausschließlich rohrförmige Träger, die einteilig bzw. aus einem Stück hergestellt sind, offenbart. Der Gegenstand der Schutzansprüche 1 und 15 sei deswegen unzulässig erweitert.

Der Löschungsantrag ist der Antragsgegnerin mit Amtsbescheid vom 29. September 2014 zugestellt worden. In Zusammenhang mit diesem Amtsbescheid findet sich in den Akten ein Empfangsbekennnis der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin der Eingangsstempel „2. September 2014“, per Fax an das DPMA

am 2. Oktober 2014 zurückgesendet. Die Antragsgegnerin hat dem Löschantrag mit Schriftsatz v. 28. Oktober 2014, eingereicht per Fax am selben Tag, widersprochen.

Die Antragsgegnerin hat ihren Widerspruch gegen den Löschantrag mit Schriftsatz v. 31. März 2015 begründet. Aus ihrer Sicht stimme der Gegenstand des eingetragenen Schutzanspruchs 1 mit demjenigen des ursprünglich eingereichten Hauptanspruchs überein; gemeint sei eine selbsttragende Einheit, unabhängig davon, wie sie hergestellt sei. Die Ursprungsoffenbarung sei zudem nicht auf einen aus einem Stück hergestellten Träger beschränkt. Ferner hat die Antragsgegnerin korrigierte Unterlagen eingereicht mit einer geänderten Anspruchsfassung als Hilfsantrag.

Das weitere Verfahren hat sich zunächst wegen der Klärung der Zahlung der Verlängerungsgebühr für das 4. – 6. Schutzjahr verzögert. Die Gebrauchsmusterstelle hatte den von der Antragsgegnerin gestellten Wiedereinsetzungsantrag bezüglich der Zahlung der ersten Verlängerungsgebühr mit Beschluss vom 18. Juni 2015 zurückgewiesen. Der Senat hat diesen Beschluss mit Beschluss vom 3. März 2016 aufgehoben und der Antragsgegnerin Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der ersten Verlängerungsgebühr gewährt.

Nach weiteren gewechselten Schriftsätzen hat die Gebrauchsmusterabteilung den Beteiligten mit Zwischenbescheid vom 9. Oktober 2017 mitgeteilt, dass der aus Sicht der Gebrauchsmusterabteilung wohl zulässige Löschantrag voraussichtlich Erfolg haben werde, da sie zur der Begründetheit des Einwands der unzulässigen Erweiterung tendiere.

Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2018 hat die Antragsgegnerin vorgetragen, dass der Löschantrag unzulässig sei, soweit dieser einen bestimmten Wortlaut vorgebe.

Unzulässige Erweiterung sei zudem nicht gegeben. Ferner hat sie geänderte Anspruchsfassungen als Hilfsanträge 1 – 7 mit jeweils geänderten Schutzansprüchen 1 – 15 eingereicht.

Hilfsantrag 1 enthält geänderte Schutzansprüche 1 – 15, wobei Schutzanspruch 1 wie folgt lautet (Änderungen gegenüber der eingetragenen Fassung hervorgehoben):

1. Armaturenbrettquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart, die einen rohrförmigen Träger (4), der vorgesehen ist, sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und Mittel (12) zur Befestigung eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzansprüche 14 und 15 nach Hilfsantrag 1 lauten wie folgt:

14. Kraftfahrzeug, das einen Armaturenbrettquerträger nach einem der vorangehenden Ansprüche umfasst.

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung

(16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 14 nach Hilfsantrag 2 sind gegenüber Hilfsantrag 1 unverändert, während Schutzanspruch 15 in dieser Fassung wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 14 nach Hilfsantrag 3 sind gegenüber Hilfsantrag 1 unverändert, während Schutzanspruch 15 in dieser Fassung wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines rohrförmigen Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 nach Hilfsantrag 4 lautet wie folgt:

1. Armaturenbrettquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart, die einen rohrförmigen, aus einem als selbsthaltende Einheit ausgeführten Träger (4),

der vorgesehen ist, sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und Mittel (12) zur Befestigung eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Die Schutzansprüche 2 – 14 nach Hilfsantrag 4 entsprechen den Schutzansprüchen 2 – 14 nach Hilfsantrag 1, während Schutzanspruch 15 nach Hilfsantrag 4 wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines als selbsthaltende Einheit ausgeführten Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 14 nach Hilfsantrag 5 sind gegenüber Hilfsantrag 4 unverändert, während Schutzanspruch 15 in dieser Fassung wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines als selbsthaltende Einheit ausgeführten

Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 14 nach Hilfsantrag 6 sind gegenüber Hilfsantrag 4 unverändert, während Schutzanspruch 15 in dieser Fassung wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines rohrförmigen, als selbsthaltende Einheit ausgeführten Trägers eines Armaturenbrettquerträgers und Mittel (12) zur Befestigung des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist.

Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 14 nach Hilfsantrag 7 sind gegenüber der eingetragenen Fassung unverändert, während Schutzanspruch 15 in dieser Fassung wie folgt lautet:

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines rohrförmigen Trägers eines Instrumenten-tafelquerträgers und Befestigungsmittel (12) des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und

eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

Wegen der weiteren Schutzansprüche in den Fassungen nach den Hilfsanträgen 1 – 7 wird auf die Akten verwiesen.

Nachdem die Gebrauchsmusterabteilung in einem weiteren Hinweis vom 18. Mai 2016 geäußert hat, dass der Löschantrag möglicherweise unzulässig sein könnte, hat die Antragstellerin mit Schriftsatz v. 28. Mai 2018 einen modifizierten Antrag angekündigt, nämlich Löschung des Streitgebrauchsmusters, soweit die eingetragene Fassung über die ursprünglich eingereichte Fassung hinausgeht. Die Antragsgegnerin hat den Löschantrag auch in dieser Fassung für unzulässig gehalten.

In der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung am 14. Juni 2018 hat die Antragsgegnerin einen neuen Hilfsantrag 8 eingereicht, wobei Schutzanspruch 1 und Schutzanspruch 15 wie folgt lauten (Schutzansprüche 2 – 14 sind gegenüber der eingetragenen Fassung unverändert):

1. Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart, die einen rohrförmigen Träger (4), der aus einem Stück hergestellt ist, der vorgesehen ist, sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und Befestigungsmittel (12) eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet

ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

15. Anordnung umfassend eine A-Säule einer Kraftfahrzeugstruktur und einen rohrförmigen Endabschnitt (6) eines rohrförmigen, Trägers eines Instrumentafelquerträgers und Befestigungsmittel (12) des Endabschnitts (6) auf einer A-Säule, wobei der Träger, der aus einem Stück hergestellt ist, vorgesehen ist sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken wobei die Befestigungsmittel (12) eine erste Öffnung (14) und eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen, wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem Endabschnitt (6) angebracht ist, wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

Die Antragstellerin hat zu dem Hilfsantrag 8 erklärt, dass sie mit dieser Fassung der Schutzansprüche einverstanden sei und diese nicht angreife. Sie hat beantragt, das Streitgebrauchsmuster zu löschen, soweit dieses über die ursprünglich angemeldete Fassung hinausgeht. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Löschantrag zurückzuweisen, hilfsweise, den Löschantrag im Umfang der Anspruchsfassungen nach den Hilfsanträgen 1 – 7 vom 14. Mai 2018 und Hilfsantrag 8 vom 14. Juni 2018 zurückzuweisen.

Mit in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2018 verkündetem Beschluss hat die Gebrauchsmusterabteilung das Streitgebrauchsmuster teilgelöscht, soweit es über den Gegenstand nach der Fassung der in der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2018 übergebenen Anspruchsfassung nach Hilfsantrag 8 hinausgeht und der Antragsgegnerin die Kosten des Löschantragsverfahrens auferlegt. I. W. begründet die Gebrauchsmusterabteilung diese Entscheidung wie folgt:

Die Antragsgegnerin habe dem Löschungsantrag rechtzeitig widersprochen. Soweit die Antragstellerin mit ihrem Löschungsantrag nicht mehr eine bestimmte Formulierung der Schutzansprüche 1 und 15 verfolge, sondern die Löschung insoweit beantragt habe, als das Streitgebrauchsmuster über die ursprünglich angemeldete Fassung hinausgehe, handele es sich um eine Antragsänderung i. S. d. § 263 ZPO, die als sachdienlich zu erachten sei. Der Löschungsantrag sei in dieser Form auch zulässig, da er hinreichend klar sei. Die Antragsgegnerin habe sich hiergegen verteidigen können, insbesondere mit Vorlage geänderter Schutzansprüche; hiervon habe sie auch Gebrauch gemacht. Die am 5. November 2013 bei Beantragung des Streitgebrauchsmusters eingereichten, ursprünglichen Unterlagen hätten in Zusammenhang mit dem Träger (4) das Merkmal „... réalisée d'un seul tenant ...“, welches in der von der Antragsgegnerin mit SS. v. 3. Januar 2014 eingereichten Übersetzung mit „...aus einem Stück hergestellt ...“ übersetzt worden sei, enthalten. Dieses Merkmal hätten die eingetragenen Schutzansprüche 1 und 15 nicht mehr aufgewiesen. Hierdurch sei der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters unzulässig erweitert, da ohne dieses Merkmal auch solche Träger umfasst seien, die aus mehreren Stücken bestehen. Für den Fachmann sei das vorgenannte Merkmal auch erfindungswesentlich. Gleiches gelte für die Anspruchsfassungen nach den Hilfsanträgen 1 – 7, die dieselbe unzulässige Erweiterung aufwiesen. In der Anspruchsfassung nach Schutzanspruch 8 sei diese unzulässige Erweiterung hingegen beseitigt. Die Antragstellerin habe aus Sicht der Gebrauchsmusterabteilung auch in vollem Umfang obsiegt. Ihre Antragsänderung stelle keine Teil-Rücknahme des Löschungsantrags dar, da die Antragstellerin den Löschungsantrag hinsichtlich seines Umfangs nicht verändert, sondern nur präzisiert habe.

Der Beschluss ist den Beteiligten am 17. September 2018 zugestellt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin, die sie mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2018 unter Beifügung einer Einzugsermächtigung per Fax eingereicht hat.

Sie ist der Auffassung, dass der streitgegenständliche Löschungsantrag unzulässig sei, da er nicht hinreichend bestimmt und unklar sei. Für die Antragsgegnerin sei bei einem Antrag, das Streitgebrauchsmuster zu löschen, soweit es über die eingetragene Fassung hinausgehe, nicht vorhersehbar, welche geänderten Merkmale das Amt bzw. das Bundespatentgericht überhaupt als unzulässig erweitert erachte. Der in der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag sei keine reine Klarstellung, da er nicht nur einzelne Schutzansprüche, sondern das Streitgebrauchsmuster als Ganzes betreffe. Der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters sei durch die Weglassung des Merkmals „... aus einem Stück hergestellt ...“ auch nicht unzulässig erweitert; der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters bleibe unverändert. Zum einen ergebe sich für den Fachmann aus der Beschreibung unmittelbar und eindeutig, dass – ausgehend von der Aufgabe, einen Armaturenbrettträger bereitzustellen, der eine ausreichende Steifheit aufweist und ausreichend steif an der Struktur eines Kfz. befestigt werden kann, und von der in den ursprünglichen Unterlagen offenbarten Erfindung, die sich nur auf die Endabschnitte des Querträgers beziehe – es für die offenbarte Erfindung unwesentlich sei, ob der Träger aus einem Stück oder aus mehreren Teilen hergestellt ist. Zum anderen habe „... réalisée d'un seul tenant ...“ nicht nur die Bedeutung „... aus einem Stück hergestellt ...“ Es sei von den ursprünglichen französischsprachigen Unterlagen auszugehen. Der Begriff „d'un seul tenant“ impliziere nicht, dass es sich um einen Gegenstand aus einem Stück handle; dieser Begriff sei breit zu verstehen und nicht erfindungswesentlich. Vorliegend sei eine selbsthaltende Einheit gemeint, die nicht auf nur aus einem Stück hergestellte Einheiten reduziert werden könne. Die Anspruchsfassungen nach den Hilfsanträgen 1 – 7 seien ebenfalls zulässig. Die dagegen gerichtete Argumentation der Antragstellerin sei unzutreffend.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung des DPMA vom 14. Juni 2018 aufzuheben und den Löschungsantrag zurückzuweisen,

hilfsweise in der Reihenfolge der mit Schriftsatz vom 14. Mai 2018 eingereichten Hilfsanträge 1 – 7, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses den Löschungsantrag im Umfang der Schutzansprüche nach einem dieser Hilfsanträge zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.

Sie erachtet den (zuletzt gestellten) Löschungsantrag für zulässig, da unter Heranziehung der Begründung Inhalt und Umfang klar gewesen seien. Der Lösungsgrund der unzulässigen Erweiterung sei auch erfüllt. Das Merkmal „... réalisée d'un seul tenant ...“ sei nach dem Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Unterlagen relevant, weil der rohrförmige Träger ausschließlich mit „... aus einem Stück hergestellt ...“ offenbart sei. Die ursprünglichen Unterlagen enthielten keinen für den Fachmann unmittelbar und eindeutig zu entnehmenden Hinweis, dass auch ein Instrumentenquerträger offenbart sei, dessen rohrförmiger Träger nicht aus einem Stück hergestellt sei; dies ergebe sich auch aus Abs. [0020] der Beschreibung. Das Merkmal „... réalisée d'un seul tenant ...“ sei auch i. S. v. „... aus einem Stück hergestellt ...“ eindeutig zu verstehen. Dies ergebe sich aus dem von der Antragstellerin selbst als „gattungsgemäß“ benannten Stand der Technik. Auch im parallelen europäischen (Stamm-) Patent werde dieses Merkmal im vorgenannten Sinne verwendet, wobei es in der englischen Übersetzung in Patentansprüchen und Beschreibung mit „made in a single piece“ und in der deutschen Übersetzung mit „... aus einem Stück hergestellt ...“ wiedergegeben sei.

Der Senat hat den Beteiligten mit Hinweis vom 5. Oktober 2020 seine vorläufige Auffassung zu den Erfolgsaussichten der Beschwerde mitgeteilt und Entscheidung im schriftlichen Verfahren anheimgestellt. Eine Zustimmung zur Entscheidung im

schriftlichen Verfahren hat gemäß Schriftsatz vom 20. Oktober 2020 nur die Antragstellerin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung, die Schriftsätze und den übrigen Akteninhalt verwiesen.

## II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht unter Zahlung der Beschwerdegebühr erhobene Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet, da sowohl hinsichtlich der Fassung nach der als Hauptantrag eingetragenen Schutzansprüche 1 – 15, als auch hinsichtlich der Anspruchsfassungen nach den beschwerdegegenständlichen Hilfsanträgen 1 – 7 der Lösungsgrund der unzulässigen Erweiterung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG) gegeben ist. Die Anspruchsfassung nach erstinstanzlichem Hilfsantrag 8 ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, da der Beschluss der Markenstelle insoweit bestandskräftig geworden ist.

1. Der von der Antragstellerin erhobene Lösungsantrag ist zulässig. Im gebrauchsmusterrechtlichen Lösungsverfahren kann sich der Lösungsantrag nur gegen die eingetragenen Schutzansprüche richten (vgl. z.B. Bühring, GebrMG, § 16, Rn. 7 m. w. N.). Es ist zudem grundsätzlich nicht Sache des Lösungsantragstellers, dem Gebrauchsmusterinhaber und Antragsgegner eine bestimmte, aus seiner Sicht zulässige Fassung vorzugeben – jedenfalls, solange der Antragsgegner nicht mit dieser Fassung einverstanden ist. Denn es ist Sache des Antragsgegners, den oder die eingetragenen Ansprüche in einer von ihm formulierten, eingeschränkten Fassung zu verteidigen, wenn er eine vollständige Löschung vermeiden will (s. zur Nichtigkeit: BGH, GRUR 1997, 272, Rn. 19 – Schwenkhebelverschluss; diese Entscheidung ist auf das Gebrauchsmuster-Lösungsverfahren übertragbar).

Vorliegend ist der in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung von der Antragstellerin gestellte Sachantrag maßgebend, also hier: Löschung des Streitgebrauchsmusters, soweit es über die ursprünglich angemeldete Fassung hinausgeht. So ist auch der ursprünglich eingereichte Löschantrag vom 21. August 2014 auszulegen. Denn die Antragstellerin hat als Löschantraggrund unzulässige Erweiterung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG) geltend gemacht und im Löschantrag konkret in Bezug auf den Schutzanspruch 1 und den selbständigen Schutzanspruch 15 sowie mit dem Verweis auf die aus ihrer Sicht relevanten Ursprungsunterlagen von Anfang an dargelegt, in welchem konkreten Punkt des Anspruchswortlauts aus ihrer Sicht eine unzulässige Erweiterung vorliege. Sie hat sich zudem auf eine zumindest ursprünglich von der Antragsgegnerin selbst, gleichsam aus ihrer Feder stammende Anspruchsfassung bezogen, wobei der Hauptanspruch nach Hilfsantrag 8, mit dem sich die Antragsgegnerin einverstanden erklärt hat, mit derjenigen der ursprünglichen Fassung, die die Antragstellerin zum Gegenstand ihres Löschantrags gemacht hat, übereinstimmt.

Im vorliegenden Fall sind auch alle Schutzansprüche des Streitgebrauchsmusters vom Löschantrag erfasst, nicht nur die selbständigen Schutzansprüche 1 und 15. Denn bei einer Beschränkung des Löschantrags auf diese selbständigen Schutzansprüche würden die abhängigen Ansprüche 2 – 14 in der eingetragenen Fassung und damit auch in ihrem Rückbezug auf den eingetragenen Schutzanspruch 1 und damit einschließlich der aus Sicht der Antragstellerin unzulässig erweiterten Fassung des Hauptanspruchs fortbestehen.

Die Antragsgegnerin wird hierbei auch nicht in ihrer Verteidigung gegen den Löschantrag unangemessen beeinträchtigt. Der Löschantrag ist als inhaltlich hinreichend bestimmt zu erachten. Auch der geltend gemachte Löschantraggrund war eindeutig bezeichnet, die von der Antragstellerin hierfür als maßgebend erachteten Tatsachen waren konkret vorgetragen und die Antragsgegnerin ist dem Sachvortrag der Antragstellerin auch konkret entgegengetreten.

## **2. Hauptantrag**

In der eingetragenen Fassung hat das Streitgebrauchsmuster keinen Bestand, da der von der Antragstellerin geltend gemachte Lösungsgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG durchgreift.

**2.1** Die Erfindung betrifft einen Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug, der dazu bestimmt ist, sich zwischen den vorderen seitlichen Säulen oder A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur zu erstrecken.

Ein solcher Instrumententafelquerträger habe gemäß Absatz [0003] des Streitgebrauchsmusters insbesondere zur Aufgabe, die Struktur des Kraftfahrzeugs zu versteifen und Funktionsausrüstungen des Kraftfahrzeugs abzustützen, wie eine Lenksäule, ein Heizungs- und Klimatisierungslüftungssystem (HKL-System), ein Autoradio, ein GPS-System, ein Insassenairbagmodul, ein Handschuhfach usw. Aus diesem Grund sei es wünschenswert, dass der Instrumententafelquerträger eine ausreichende Steifigkeit aufweise und starr an den A-Säulen befestigt sei (vgl. Absatz [0004] des Streitgebrauchsmusters).

Ein Ziel der Erfindung sei es daher, einen Instrumententafelquerträger anzubieten, der eine ausreichende Steifigkeit aufweise und ausreichend steif an der Struktur des Kraftfahrzeugs befestigt werden könne (vgl. Absatz [0007] des Streitgebrauchsmusters).

**2.2** Als Fachmann ist dem Verständnis des Streitgegenstandes ein Durchschnittsfachmann zugrunde zu legen, der als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Fahrzeugtechnik ausgebildet, auf dem Gebiet der Entwicklung und Konstruktion von Karosseriebauteilen mehrere Berufsjahre tätig und insbesondere mit deren Integration in Kraftfahrzeuge beschäftigt ist.

**2.3** Der Prüfung einer unzulässigen Erweiterung ist die Ermittlung des Sinngehalts des hierauf zu überprüfenden Schutzanspruchs voranzugehen.

Nach § 12a Satz 2 GebrMG sind zur Auslegung der Schutzansprüche eines Gebrauchsmusters hierbei die Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen. Dabei sind die Schutzansprüche eines Gebrauchsmusters nach denselben Grundsätzen wie Patentansprüche auszulegen (BGH GRUR 2005, 754 – Knickschutz).

Ein Ausführungsbeispiel erlaubt regelmäßig keine einschränkende Auslegung eines die Erfindung allgemein kennzeichnenden Patentanspruchs. Bei der Auslegung eines Patentanspruchs kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, in ihm enthaltenen Angaben sei eine über Selbstverständlichkeiten hinausgehende Bedeutung beizumessen (vgl. BGH GRUR 2004, 1023 - Bodenseitige Vereinzelungseinrichtung). Dass sich die Beschreibung und die Ausführungsbeispiele ausschließlich auf bestimmte Ausführungsformen beziehen, schränkt einen weiter zu verstehenden Sinngehalt der Patentansprüche nicht auf diese Ausführungsformen ein (vgl. BGH GRUR 2007, 309 - Schußfädentransport).

Der Inhalt der Ursprungsunterlagen bleibt bei der Auslegung außer Betracht. Weder darf der Schutzanspruch - zur Vermeidung einer unzulässigen Erweiterung - nach Maßgabe des ursprünglich Offenbarten ausgelegt werden (vgl. BGHZ 194, 107, Rn. 28 - Polymerschaum I), noch darf umgekehrt sein Sinngehalt dadurch ermittelt werden, dass dem Wortlaut des Patentanspruchs abweichende Formulierungen der Anmeldung gegenübergestellt werden (vgl. BGH GRUR 2015, 875 – Rotorelemente).

Zur Erleichterung von Bezugnahmen sind die Merkmale des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung (Hauptantrag) nachstehend in Form einer Merkmalsgliederung wiedergegeben:

- M0 Instrumententafelquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart,
  - M1 die einen rohrförmigen Träger (4), der vorgesehen ist,
    - M1.1 sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und
  - M2 Befestigungsmittel (12) eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12)
    - M2.1 eine erste Öffnung (14) und
      - M2.2 eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen,
        - M2.1.1 wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch gebildet ist,
- dadurch gekennzeichnet, dass
- M2.3 die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist,
    - M2.3.1 wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch gebildet ist.

Diesem Schutzanspruch entnimmt der Fachmann gemäß Merkmal M0 einen Instrumententafelquerträger, der für ein Kraftfahrzeug konzipiert ist. Ein solcher Instrumententafelquerträger hat gemäß Absatz [0003] des Streitgebrauchsmusters die Aufgabe, die Struktur des Kraftfahrzeugs zu versteifen und Funktionsausrüstungen

des Kraftfahrzeugs abzustützen, insofern der beanspruchte Instrumententafelquerträger in seiner Dimensionierung hierfür hergerichtet ist.

Gemäß Merkmal M1 umfasst der Instrumententafelquerträger, der in der Beschreibung mit dem Bezugszeichen „2“ versehen ist und auch als Querträger bezeichnet wird, einen in der Beschreibung mit dem Bezugszeichen „4“ versehenen rohrförmigen Träger, der gemäß Merkmal M1.1 geeignet ist sich zwischen den A-Säulen einer Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken. Weder die A-Säulen noch das Kraftfahrzeug selbst sind dabei Teil des durch den Schutzanspruch beanspruchten Gegenstandes. An seinen beiden Enden soll der rohrförmige Träger darüber hinaus jeweils einen Endabschnitt aufweisen (vgl. Merkmal M2), hinsichtlich deren Gestalt und Anbindung an den rohrförmigen Träger der Anspruch nichts vorschreibt.

Außer der durch das Merkmal M1 spezifizierten rohrförmigen Gestalt des Trägers ist dessen weitere konstruktive Ausbildung durch den Schutzanspruch nicht vorgegeben. Insbesondere ist dem rohrförmigen Träger auch in Verbindung mit den übrigen Merkmalen nicht zwingend zu unterstellen, dass dieser aus einem einteiligen Rohling hergestellt vorliegt. Zwar offenbart die Beschreibung in den Absätzen [0001] und [0020] jeweils einen Träger, der aus einem Stück hergestellt ist, bzw. benennt in Absatz [0033] den Träger in einem Ausführungsbeispiel als „Einblock-Träger“, jedoch ist durch diese Ausführungsbeispiele der beanspruchte Schutzgegenstand nicht auf Instrumententafelquerträger mit derartig ausgeführten rohrförmigen Trägern beschränkt (vgl. BGH - Schussfädentransport , a.a.O.); ein dahingehend einengender Sinngehalt kommt dem Merkmal M1 nicht zu.

Im Weiteren umfasst der Instrumententafelquerträger gemäß Merkmal M2 mehrere Befestigungsmittel, mittels derer einer oder jeder der Endabschnitte des Trägers an einer A-Säule des Kraftfahrzeugs befestigt werden kann. Die Befestigungsmittel wiederum umfassen gemäß der Merkmal M2.1 und M2.2 dabei zumindest eine erste und eine zweite Öffnung, die in einer Längsrichtung (X) angeordnet sind und somit

in etwa senkrecht auf der durch den rohrförmigen Träger vorgegebenen Querrichtung (Y) stehen, sowie gemäß Merkmal M2.3 ein Befestigungsorgan, das auf dem oder jedem Endabschnitt angebracht ist. Das Befestigungsorgan kann dabei ein gesondertes Bauteil darstellen, welches an den Endabschnitten des Trägers befestigt ist. Das Streitgebrauchsmuster nennt in Absatz [0034] hierzu ein Verschweißen.

Gemäß Merkmal M2.1.1 ist die erste Öffnung ferner durch den rohrförmigen Träger hindurchgebildet, wobei hierzu auch dessen Endabschnitte zählen. Gemäß Merkmal 2.3.1 ist die zweite Öffnung durch das Befestigungsorgan gebildet.

**2.4** Der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters geht im Umfang des eingetragenen Schutzanspruchs 1 über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinaus, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

**2.4.1** Der Senat tendiert zwar – abweichend von der diesbezüglichen Auffassung der Gebrauchsmusterabteilung – zu der Auffassung, dass es für die Frage, welche Unterlagen bei abgezwigten Gebrauchsmustern für die Beurteilung der unzulässigen Erweiterung maßgebend sind, ausgehend von der Rechtsprechung des BGH in den Entscheidungen „Feuchtigkeitsabsorptionsbehälter“ (GRUR 2012, 1243, Tz. 17) und „Momentanpol I“ (GRUR 2003, 867), auf die ursprünglichen Unterlagen der Stammanmeldung ankommt und nicht auf die Unterlagen, die die Antragsgegnerin bei Beantragung des Streitgebrauchsmusters eingereicht hat. Im vorliegenden Fall bedarf diese Frage jedoch keiner Entscheidung, da die Unterlagen, die die Antragsgegnerin bei Beantragung des Streitgebrauchsmusters eingereicht hat (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen), mit denjenigen der Stammanmeldung übereinstimmen, so dass der Offenbarungsgehalt beider Unterlagen derselbe ist.

Im Folgenden wird in der Bezugnahme auf die ursprünglichen Unterlagen die WO 2011/107716 A1 zugrunde gelegt, die die Veröffentlichung der ursprünglichen Unterlagen darstellt.

**2.4.2** Die Fassung des geltenden Schutzanspruchs 1 unterscheidet sich vom Anspruch 1 in der Fassung der ursprünglichen Unterlagen unstreitig ausschließlich dadurch, dass eine im ursprünglichen Anspruch 1 enthaltene, der Offenbarung folgende Spezifizierung des Trägers in Merkmal M1 gestrichen wurde. Das entsprechende Merkmal ist in der ursprünglichen Fassung in Übereinstimmung mit den Beschreibungsunterlagen formuliert als Merkmal:

M1<sup>AU</sup> du type comprenant une poutre (4) tubulaire réalisée d'un seul tenant.

Die Spezifizierung des streitigen Merkmalszusatzes „réalisée d'un seul tenant“ ist im Streitgebrauchsmuster an anderer Stelle mehrfach wörtlich mit dem Ausdruck „in einem Stück hergestellt“ übersetzt. Hierzu wird exemplarisch auf Absatz [0001] des Streitgebrauchsmusters im Vergleich zu Seite 1, Zeile 3 der ursprünglichen Anmeldeunterlagen verwiesen. Auch findet sich diese Übersetzung in der mit Schriftsatz vom 3. Januar 2014 beim DPMA eingereichten beglaubigten Übersetzung des ursprünglichen Anspruchs 1 wieder.

Weil es nicht ausschließlich auf die rein wörtliche Übersetzung ankommt, sondern vielmehr der sich aus den ursprünglichen Unterlagen ergebende gesamte Begriffsinhalt maßgeblich ist (vgl. BGH GRUR 1999, 909 – Spanschraube; BGH GRUR 2005, 754 – Knickschutz), kommt der Beschreibung auch im Übrigen besondere Bedeutung zu.

So ist der im ursprünglichen Anspruch 1 den rohrförmigen Träger 4 näher spezifizierende Ausdruck „réalisée d'un seul tenant“ in den ursprünglichen Unterlagen auch in der Beschreibungseinleitung auf der Seite 1, Zeile 3, sowie bezogen auf das in den Figuren 1 bis 3 dargestellte Ausführungsbeispiel auf der Seite 3, Zeile 8 in Verbindung mit dem rohrförmigen Träger 4 angeführt. Auf Seite 4, Zeilen 30 bis 36 wird darüber hinaus ein Herstellungsverfahren beschrieben, anhand dessen der nun als „monobloc“ bezeichnete Instrumententafelquerträger 2 hergestellt werden kann – und somit der gesamte Instrumententafelquerträger 2 und nicht nur dessen

Träger 4. Dazu wird ein rohrförmiger Rohling in einem Verformungsvorgang in die gewünschte Außenform gebracht.

Ausgehend von dieser Beschreibung und in Zusammenhang mit den Darstellungen des Trägers 4 in den Figuren 1 bis 3, unterstellt der Fachmann dem - ursprünglich erfindungsgemäßen - rohrförmigen Träger 4 mit Blick auf dessen durch den Begriff „réalisée d'un seul tenant“ charakterisierte Spezifikation daher, dass dieser, wie es auch die im Streitgebrauchsmuster gewählte deutsche Übersetzung fachüblich ausdrückt, „aus einem Stück“ im Sinne von „aus einem Rohling“ hergestellt sein soll.

Auch die Beschreibung zur Herstellung des in dem in den Figuren 4 bis 7 dargestellten rohrförmigen Trägers (vgl. Seite 6, Zeilen 10 bis 15) stützt die Feststellung dieses Offenbarungsgehalts und somit des Sinngehalts des Anspruchs 1 in der ursprünglichen Fassung. Ferner steht dieses Verständnis des Offenbartens in Einklang mit den Ausführungen auf Seite 5, Zeilen 3 bis 11, wonach die Platte 24 zusammen mit dem Träger aus einem Stück hergestellt wird.

Darüber hinaus diese Feststellung des Merkmals M1<sup>AU</sup> als erfindungswesentlich im Einklang mit in den ursprünglichen Unterlagen bereits selbstgenannten Stand der Technik AS2 (FR 2 925 009) bzw. den auf diesen bezogenen Ausführungen in den Anmeldeunterlagen, wonach aus der Druckschrift AS2 ein Träger hervorgehe, der „aus einem Stück hergestellt“ (poutre formée d'un seul tenant, vgl. Seite 1, Zeilen 18 bis 21, der Anmeldeunterlagen) sei, bei dem sich dennoch die erfindungsgemäß zu überwindenden Probleme stellten (vgl. Seite 1, Zeilen 22 und 23, „une telle poutre“ ~ ein solcher Träger). Der Druckschrift AS2 (vgl. Anspruch 1, Beschreibung, Figuren) selbst ist ein aus einem Rohling geformter Träger eines Kraftfahrzeugs, bei analoger Ausdrucksweise in französischer Sprache (vgl. AS2, Anspruch 1, Zeile 3), zu entnehmen. Der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach die Druckschrift AS2, als selbstgenannter Stand der Technik, per se bei der Auslegung gänzlich unberücksichtigt zu bleiben habe, kann unter Berücksichtigung der aktuellen

Rechtsprechung nicht gefolgt werden (vgl. BGH GRUR 2019, 491 – Scheinwerferbelüftungssystem I). Denn bei der Auslegung eines Patentanspruchs - hier des Patentanspruchs 1 der Anmeldeunterlagen - ist zu berücksichtigen, dass sich ein Patent mit seiner Lehre von dem in ihm beschriebenen Stand der Technik abzugrenzen sucht. Dies insbesondere dann, wenn in der Beschreibung ein bekannter Stand der Technik mit dem Oberbegriff des Patentanspruchs gleichgesetzt wird (vgl. Seite 1, Zeilen 2 bis 8 der Anmeldeunterlagen).

**2.4.3** Für die Ursprungsoffenbarung des Gegenstands eines Schutzanspruchs ist es erforderlich, dass der Fachmann die im Anspruch bezeichnete technische Lehre den Ursprungsunterlagen - "unmittelbar und eindeutig" (vgl. BGH GRUR 2002, 146 - Luftverteiler; vgl. BGH GRUR 2009, 382 - Olanzapin; vgl. BGH GRUR 2010, 910 - Fälschungssicheres Dokument) - als mögliche Ausführungsform der Erfindung entnehmen kann. Werden in den Patentanspruch nur einzelne Merkmale eines Ausführungsbeispiels der Erfindung aufgenommen, geht die sich daraus ergebende Merkmalskombination dann über den Inhalt der Anmeldung hinaus, wenn die in ihrer Gesamtheit eine technische Lehre umschreibt, die der Fachmann den ursprünglichen Unterlagen nicht als mögliche Ausgestaltung der Erfindung entnehmen kann (vgl. BGH GRUR 2002, 49 - Drehmomentübertragungseinrichtung; vgl. BGH GRUR 2010, 599 - Formteil). Entscheidend ist somit, ob die ursprüngliche Offenbarung aus der Sicht des Fachmanns bereits erkennen ließ, dass der von den ursprünglichen Unterlagen abweichende Lösungsvorschlag des Gebrauchsmusters von vornherein vom Schutzbegehren umfasst werden sollte (vgl. BGH GRUR 2006, 316 – Koks-ofentür). Der Umstand, dass alle in einer Anmeldung geschilderten Ausführungsbeispiele ein bestimmtes Merkmal aufweisen, steht der Beanspruchung von Schutz für Ausführungsformen ohne dieses Merkmal nur dann nicht entgegen, wenn sich dem Inhalt der Anmeldung kein konkreter Bezug zwischen dem betreffenden Merkmal und den im Anspruch vorgesehenen Mitteln zur Lösung eines geschilderten technischen Problems entnehmen lässt (vgl. BGH GRUR 2014, 542 – Kommunikationskanal; BGH GRUR 2018, 175 – digitales Buch).

Im vorliegenden Fall ist daher die Frage zu beantworten, ob den Anmeldeunterlagen zu entnehmen ist, dass die im dortigen Anspruch vorgegebenen Mittel der Lösung eines Problems dienen, das den Einsatz eines rohrförmigen Trägers, der aus einem Stück hergestellt ist, zwingend voraussetzt - was vorliegend zu bejahen ist, und ob ein Instrumententafelträger mit einem anders als aus einem Stück hergestellten Träger von vornherein vom Schutzbegehren umfasst werden sollte bzw. andere Träger überhaupt als mögliche Bestandteile eines erfindungsgemäßen Instrumententafelquerträgers ursprünglich offenbart sind - was vorliegend zu verneinen ist.

Gemäß den Ausführungen auf Seite 1, Zeilen 16 bis 23, der ursprünglichen Beschreibung erlaube ein bisher aus der Druckschrift AS2 bekannter Träger, der aus einem Stück gebildet sei und bei dem jeder Endabschnitt teilweise zusammengedrückt sei um zwei Befestigungsplatten zu bilden, nicht in bestimmten Situationen eine ausreichende Steifigkeit des Trägers in sich und im Bereich der Endabschnitte zu gewährleisten, wobei die Endabschnitte zur Befestigung auf den A-Säulen gleichsam als Bestandteil des Trägers an den Rohrenden ausgeformt vorliegen sollen. Somit sei es Aufgabe der Erfindung eine ausreichende Steifigkeit des Trägers in sich und seiner Befestigung an den A-Säulen zu erhalten (vgl. Seite 1, Zeilen 24 bis 26). Dies werde durch die zusätzlichen in den folgenden Zeilen 27 bis 30 beschriebenen Merkmalen erreicht.

Aus Sicht des Fachmanns kann die gestellte Aufgabe daher nur dann gelöst werden, wenn dem Instrumententafelquerträger mit seinem aus dem Stand der Technik bekannten Merkmalen, die durch den Oberbegriff repräsentiert sowie auf Seite 1, Zeilen 2 bis 8 genannt werden und explizit einen rohrförmigen Träger beinhalten, der aus „einem Stück hergestellt“ ist, zusätzlichen die weiteren, auch auf die Endabschnitte eines solchermaßen hergestellten Trägers bezogenen Merkmale im Kennzeichenteil hinzugefügt werden. Denn bei einem u.a. einen solchen rohrförmigen Träger umfassenden Instrumententafelquerträger bestehen die bezeichneten Probleme, wobei in der Anmeldung dieses Merkmal konkret in Bezug genommen ist im Hinblick auf die erfindungsgemäße weitere Ausgestaltung.

Dass der rohrförmige Träger alternativ auch anderweitig als „aus einem Stück“ gefertigt werden und insoweit auch ohne einstückig an den Rohrenden angeformte Endabschnitte vorliegen könnte, ohne die damit einhergehenden Probleme hinsichtlich der Steifigkeit des Querträgers in sich bzw. im Bereich der Endabschnitte zu berücksichtigen, ist den Anmeldeunterlagen hingegen nicht explizit zu entnehmen.

Soweit die Beschwerdeführerin argumentiert, dass weder Aufgabe noch Lösung der Aufgabe der Anmeldeunterlagen verlangen würden, dass der „Instrumententafelquerträger“ „aus einem Stück hergestellt“ werden müsse, ist ihr in dieser Aussage zwar zuzustimmen, Denn auch das anspruchsgemäß zum fertigen Erzeugnis „Instrumententafelquerträger“ zählende Befestigungsorgan gemäß Merkmal M2.3 kann an den Träger nur angeschweißt werden oder der Querträger kann gemäß Seite 6, Zeilen 16 bis 18, - die Beschreibung benennt die „traverse“ explizit mit dem Bezugszeichen „2“ - ein separates eingestecktes Verstärkungsorgan (organe de renfort) 40 umfassen. Jedoch ist wie vorstehend dargelegt die Spezifizierung, wonach das Bauteil „aus einem Stück hergestellt“ ist, nicht auf den „Instrumententafelquerträger“ 2, sondern nur auf den von diesem mitumfassten rohrförmigen „Träger“ 4 bezogen, so dass die Argumentation der Beschwerdeführerin mit Blick auf den Träger 4 fehl greift.

Auch die auf Seite 2, Zeilen 12 und 13 der Anmeldeunterlagen angesprochene Verbindung einzelner Teilabschnitte des rohrförmigen Trägers implizieren dem Fachmann eine Mehrteiligkeit des Trägers nicht unmittelbar, denn es handelt sich bei den Abschnitten nicht um einzelne separate Bauteile, sondern vielmehr nur um eine bereichsweise Verbindung von Abschnitten eines aus einem Stück hergestellten und hierdurch als Vorerzeugnis in Folge rohrförmig ausgestalteten Trägers, wobei jeder Abschnitt - auch im Bereich der Endabschnitte - rohrförmig, weil auch nach teilweiser Zusammendrückung (s.o.) im Querschnitt hohl vorliegt.

Somit stellt das Merkmal M1 eine unzulässige Verallgemeinerung der den Anmeldeunterlagen entnehmbaren Lehre insoweit dar, als mit dem geltenden Anspruch

erstmalig ein Gegenstand offenbart wird, der nicht Gegenstand der ursprünglichen Anmeldung ist. In ihrer Verallgemeinerung ist der beanspruchte Instrumententafelquerträger nicht unmittelbar und eindeutig als mögliche Ausführungsform der Erfindung den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Daher ist der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters im Umfang des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung ohne die Merkmalsangabe „in einem Stück hergestellt“ unzulässig erweitert, weil dieser über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglichen Fassung hinausgeht.

Soweit die Beschwerdeführerin mit Verweis etwa auf die Entscheidungen BGH GRUR 2012, 1124 – Polymerschaum, BGH GRUR 2012, 475 – Elektronenstrahltherapiesystem oder BGH GRUR 2008, 60 – Sammelhefter II, argumentiert, dass es nach der allgemeinen Rechtsprechung zulässig wäre, nur einzelne Merkmale in einen Anspruch aufzunehmen, so ist diese Rechtsprechung hier nicht einschlägig. Denn sie betrifft ausschließlich nur Fälle, bei denen in einen bereits bestehenden (zulässigen) Anspruch zusätzlich weitere Merkmale mit aufgenommen werden.

Auch liegt keine zulässige Verallgemeinerung eines nicht erfindungswesentlichen Merkmals im Sinne von BGH GRUR 2020, 728, ab Rn. 25 - Bausatz vor. Denn bereits Verallgemeinerungen ursprungsoffenbarter Ausführungsbeispiele sind nur im Rahmen der Ausschöpfung des Offenbarungsgehalts zulässig. Und für die Lösung des Problems, auch im Endbereich eines auch dort als Folge einer Herstellung in einem Stück rohrförmigen Trägers die Steifigkeit im Bereich der angreifenden Befestigungsmittel zu erhöhen, kommt es insoweit auf genau diese Ausgestaltung an. Von daher wird die Lehre des Streitgebrauchsmusters nicht lediglich beispielhaft in Bezug auf rohrförmige, aus einem Stück hergestellte Träger erläutert, vielmehr wird ein solcher Träger zwingend vorausgesetzt.

**2.5** Da die Beschwerdeführerin die Schutzansprüche 1 bis 15 im Ganzen als Anspruchsfassung zum Gegenstand ihres Sachantrags gemacht hat, kommt es auf die weiteren Schutzansprüche dieses Anspruchssatzes nicht an.

### 3. Hilfsanträge

Die Hilfsanträge teilen das Schicksal der eingetragenen Fassung des Streitgebrauchsmusters, denn auch hier greift der von der Antragstellerin geltend gemachte Lösungsgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 GebrMG durch.

#### 3.1 Hilfsanträge 1 bis 3

Der Schutzanspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 1 bis 3 lautet (Änderungen gegenüber dem Hauptantrag gekennzeichnet):

M0<sup>H1</sup> Armaturenbrettquerträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart,

M1 die einen rohrförmigen Träger (4), der vorgesehen ist,

M1.1 sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und

M2<sup>H1</sup> Mittel (12) zur Befestigung eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12)

M2.1 eine erste Öffnung (14) und

M2.2 eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen,

M2.1.1<sup>H1</sup> wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

M2.3 die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist,

M2.3.1<sup>H1</sup> wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Die Hilfsanträge 1 bis 3 unterscheiden sich u.a. durch die Formulierung des jeweiligen Schutzanspruchs 15.

Gemäß dem Merkmal M0<sup>H1</sup> ist der Schutzanspruch 1 nun auf einen Armaturenbrettquerträger gerichtet. Die darüber hinaus in den Merkmalen M2<sup>H1</sup>, M2.1.1<sup>H1</sup> und M2.3.1<sup>H1</sup> gegenüber den Merkmalen M2, M2.1.1 und M2.3.1 des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung vorgenommenen Änderungen stellen reine Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung zu der vorherstehend dargelegten Auslegung dar.

Im Besonderen bewirken die geänderten Merkmale nicht, dass der von der von dem Armaturenbrettquerträger mitumfasste Träger gemäß dem unveränderten Merkmal M1 nun zwingend auf einen aus einem Stück hergestellten Träger beschränkt ist.

Auch die Gegenstände der jeweiligen Schutzansprüche 1 gemäß der Hilfsanträge 1 bis 3 sind daher aus den gleichen Gründen wie der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung als unzulässig erweitert anzusehen.

### **3.2 Hilfsanträge 4 bis 6**

Der Schutzanspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 4 bis 6 lautet (Änderungen gegenüber dem Schutzanspruch 1 in der Fassung der Hilfsanträge 1 bis 3 gekennzeichnet):

- M0<sup>H1</sup> Armaturenblechträger für ein Kraftfahrzeug der Bauart,
- M1<sup>H4</sup> die einen rohrförmigen, aus einem als selbsthaltende Einheit ausgeführten Träger (4), der vorgesehen ist,
- M1.1 sich zwischen den A-Säulen der Kraftfahrzeugstruktur etwa gemäß einer Querrichtung (Y) des Kraftfahrzeugs zu erstrecken, und
- M2<sup>H1</sup> Mittel (12) zur Befestigung eines oder jedes Endabschnitts (6) des Trägers (4) auf einer A-Säule umfasst, wobei die Befestigungsmittel (12)
- M2.1 eine erste Öffnung (14) und
- M2.2 eine zweite Öffnung (16) zur Befestigung gemäß der Längsrichtung (X) umfassen,
- M2.1.1<sup>H1</sup> wobei die erste Öffnung (14) durch den Träger (4) hindurch eingearbeitet ist,
- dadurch gekennzeichnet, dass
- M2.3 die Befestigungsmittel ferner ein Befestigungsorgan (20) umfassen, das auf dem oder jedem Endabschnitt (6) angebracht ist,
- M2.3.1<sup>H1</sup> wobei die zweite Öffnung (16) zur Befestigung durch das Befestigungsorgan (20) hindurch eingearbeitet ist.

Die Hilfsanträge 4 bis 6 unterscheiden sich u.a. durch die Formulierung des jeweiligen Anspruchs 15.

Gemäß dem geänderten Merkmal M1<sup>H4</sup> ist der von dem Armaturenbrettträger umfasste rohrförmige Träger nun in der Hinsicht spezifiziert, dass dieser als eine selbsthaltende Einheit ausgeführt ist. Insofern vermag das Merkmal M1<sup>H4</sup> gegenüber dem Merkmal M1 zwar eine Beschränkung bewirken mit dem unterlegten Sinngehalt, dass dieser Träger seine Stabilität nicht erst im verbauten, d. h. am Fahrzeug befestigten Zustand erhält, jedoch ist ein als selbsthaltende Einheit ausgeführter Träger nicht mit einem aus einem Stück gefertigten Träger gleichzusetzen. Denn eine Ausführung als selbsthaltende Einheit setzt bereits keinen einteiligen rohrförmigen Träger voraus.

Daher bewirkt auch das Merkmal M1<sup>H4</sup> nicht, dass der von der von dem Armaturenbrettquerträger mitumfasste Träger zwingend als ein aus einem Stück hergestellt anzusehen ist, eine Beschränkung auf das Offenbarte folgt aus dieser Ergänzung im geänderten Merkmal nicht.

Auch die Gegenstände der jeweiligen Schutzansprüche 1 gemäß der Hilfsanträge 4 bis 6 sind deshalb aus den gleichen Gründen wie der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung als unzulässig erweitert anzusehen, weil die Instrumententafelquerträger im Umfang dieser Ansprüche über den Inhalt der Anmeldung in er ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen.

Ob darüber hinaus eine Beschränkung auf einen als selbsthaltende Einheit ausgeführter Träger an und für sich überhaupt den ursprünglichen Anmeldeunterlagen zu entnehmen ist, kann dabei unentschieden bleiben.

### **3.3 Hilfsantrag 7**

Der Schutzanspruch 1 in der Fassung nach Hilfsantrag 7 entspricht dem Schutzanspruch 1 in der eingetragenen Fassung. Der Hilfsantrag 7 unterscheidet sich von der eingetragenen Fassung durch die Formulierung des Schutzanspruchs 15.

Der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 7 ist deshalb aus den gleichen Gründen wie der Gegenstand des Schutzanspruchs 1 in der eingetragenen Fassung als unzulässig erweitert anzusehen.

**3.4** Da die Beschwerdeführerin wiederum einheitliche Anspruchssätze als Ganzes zum Gegenstand der Hilfsanträge gemacht hat, kommt es jeweils auf die weiteren Schutzansprüche der zugrundeliegenden Anspruchssätze erneut nicht an.

**4.** Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 18 Abs. 2 Satz 2 GebrMG, 84 Abs. 2 PatG i. V. m. § 97 ZPO. Billigkeitsgründe, die eine anderweitige Kostenentscheidung als geboten erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

### **III.**

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu unterzeichnen und beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Rechtsbeschwerde vor Fristablauf beim Bundesgerichtshof eingeht. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Metternich

Dr. Baumgart

Dr. Geier

prä